

Brandschutzordnung für Krankenhäuser und Pflegeheime

Hinweise zur Gestaltung einer Brandschutzordnung für Krankenhäuser und Pflegeheime

1. Einführung und Vorbemerkung

Die Verantwortlichen eines Krankenhauses oder Pflegeheimes sind für den betrieblichen und baulichen Brandschutz verantwortlich. Ein wichtiger Punkt ist dabei die Erstellung einer Brandschutzordnung und deren Umsetzung im Gefahrenfall.

Dies wird erreicht, wenn die Notfallorganisation des Betriebes bei einem Brandfall innerhalb eines Krankenhauses bzw. Pflegeheimes auf bestehende Organisations- und Führungsstrukturen aufbaut, da sie dann im Ernstfall funktionieren kann.

Das Notfallkonzept funktioniert in der Regel dann gut, wenn es zwischen der Krankenhaus- bzw. Pflegeheimleitung und der Feuerwehr abgestimmt ist.

Tritt eine Notfallsituation ein, sind folgende Maßnahmen durch das Betriebspersonal des Krankenhauses bzw. Pflegeheimes sicherzustellen:

- Erkennen und Erfassen einer Notfallsituation
- Unverzögliche Alarmierung der Feuerwehr
- Warnung und Rettung gefährdeter Personen
- Einleiten von Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr (Selbsthilfe)
- Einweisung und Beratung der eingetroffenen Feuerwehr durch kompetentes Technik- und Pflegepersonal
- Vorhalten von Feuerwehrplänen

2. Ausbildung und Einweisung des Personals in die Notfallplanung

Um im Gefahrenfall einen reibungslosen Einsatzablauf zu gewährleisten, muss das Hauspersonal mit der Brandschutzordnung vertraut gemacht werden. Dazu ist es zwingend erforderlich, jährliche Brandschutzschulungen für das gesamte Personal durch den zuständigen Sicherheitsingenieur oder Brandschutzbeauftragten durchführen zu lassen. Nur so kann sich jeder seiner Aufgaben bewusst sein und sie im Gefahrenfall zuverlässig erledigen. Die Durchführung von wichtigen sicherheitstechnischen Teilaufgaben muss auf besonders geschulte und kompetente Mitarbeiter, wie z. B. Sicherheitsingenieure, Brandschutzbeauftragte und Technische Leiter übertragen werden (s. u.).

Eine wesentliche Voraussetzung für Maßnahmen im Brandfall ist, dass das Krankenhauspersonal die Rettung von Patienten im Brandfall vor Eintreffen der Feuerwehr durchführt. Hierfür sind im Brandfall besondere Maßnahmen für die horizontale Evakuierung durch die Selbsthilfekräfte des Personals erforderlich. Eine Brandschutzordnung und ein Evakuierungskonzept sind für die Organisation der Rettung von Patienten im Brandfall erforderlich. Alle Beschäftigten müssen einmal im Jahr in einer ihnen verständlichen Sprache über die betrieblichen Notfallmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen dokumentiert werden. (siehe DGUV 205-033)

3. Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung soll entsprechend der DIN 14096 - Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen erstellt werden und gliedert sich in die Teile A, B und C. Hierzu sind die folgenden näher Erläuterungen und Ergänzungen zu beachten:

Teil A – Aushang

Dieser Aushang dient der Information über das „Verhalten im Brandfall“ für alle Personen, die sich im Krankenhaus bzw. Pflegeheim aufhalten können, z. B. Besucher, Patienten, Mitarbeiter und Fremdarbeiter.

Der vorgenannte Aushang ist gut sichtbar anzubringen, z. B.:

- in Gebäudezugänge,
- in Stationsfluren,
- vor den (Betten-)Aufzügen,
- in Treppenträumen,
- neben Telefonen,
- an allen ständigen Arbeitsplätzen,
- im Dienstzimmer,
- in Sitzungsräumen und
- an allen Türinnenseiten der Patientenzimmer.

Der Inhalt des Textes und die Symbole müssen entsprechend der DIN 14096 (Anhang A) erstellt werden. Nichtzutreffendes kann entfallen. Falls erforderlich, ist die Brandschutzordnung zusätzlich in nicht deutscher Sprache zu erstellen.

Teil B – Brandschutzordnung für Personen *ohne besondere Brandschutzaufgaben*

Dieser Teil der Brandschutzordnung enthält Informationen und Hinweise für Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Anlage aufhalten und ist an das Personal (ggf. gegen Empfangsbestätigung) vollständig und an Patienten in Kombination mit einfachen Regeln des Brandschutzes (ggf. Broschüre) auszuhändigen. Der Teil B der Brandschutzordnung soll entsprechend der DIN 14096, Nr. 7 erstellt werden. Als Deckblatt ist der Teil A der Brandschutzordnung zu verwenden.

Auf folgende Punkte sollte eingegangen werden:

- Brandverhütung, z. B. Rauchverbot, Betriebsverbot für offenes Feuer und Licht
- Brand- und Rauchausbreitung, z. B. Hinweise auf Feuer- u. Rauchabschlüsse, verbotenes Verstellen, Verkeilen u. ä.
- Flucht- und Rettungswege, z. B. Freihalten der Flucht- u. Rettungswege, Hinweise zur Benutzung, Sicherheitsbeschilderung darf nicht verdeckt werden
- Melde- und Löscheinrichtungen, z. B. Brandmeldeanlage (Druckknopfmelder), notruftaugliche Telefone in Stationszimmern, Standorte der Feuerlöscher, Wandhydranten u. ä.
- Verhalten im Brandfall – „Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!“

- Brandmeldung – Beschreibung des Meldeweges, z. B. über Pforte oder Telefonzentrale;
 - *Wo brennt es?* Bezeichnung der Station, Haus o. ä.
 - *Was brennt?* Stationszimmer, Patientenbereich, Mülleimer o. ä.
 - *Sind Menschen in Gefahr?*
 - *Wer meldet?*
- Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen des Personals und Erläuterung ihrer Bedeutung, z. B. verschlüsselte Räumungsaufforderung
- In Sicherheit bringen – Nutzung der Flucht- und Rettungswege, Räumung des Gebäudes, Sammelplätze benennen – „Behinderte, verletzte oder sonstige gefährdete Personen sind mitzunehmen! Bei versperrten Fluchtwegen an der nächsten Gebäudeöffnung bemerkbar machen! Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!“
- Löschversuche unternehmen – „Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen!“, Hinweise auf den Umgang mit brennenden Personen, Einsatz der Löschdecke
- besondere Verhaltensregeln, z. B. für das Betriebspersonal über die Möglichkeiten der Evakuierung von Patienten in andere Rauch- und/oder Brandabschnitte (horizontale Evakuierung)

Teil C – Brandschutzordnung für Personen, die *besondere* Brandschutzaufgaben – insbesondere im Gefahrenfall – übernehmen müssen (s. Anlage 2-5)

Die Funktionsträger (z. B. der Ärztliche Direktor, die Leitende Pflegekraft, der Verwaltungsleiter, der Technische Leiter, der Brandschutzbeauftragte und der Sicherheitsingenieur) sind mit Aufgaben in das Brandschutzkonzept einzubinden.

Der Teil C der Brandschutzordnung soll entsprechend der DIN 14096, Nr. 8 erstellt und den benannten Personen persönlich (ggf. gegen Empfangsbestätigung) ausgehändigt werden.

Es sollten diese grundsätzlich für Personen mit besonderen Pflichten im Teil C der Brandschutzordnung dokumentiert sein und zur Verfügung stehen:

- für Beschäftigte am Empfang bzw. die Telefonzentrale (Anlage 2)
- für den Technischen Bereitschaftsdienst (Anlage 3)
- für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern (Anlage 4)
- für den Leitenden Pflegedienst in Krankenhäusern und Pflegeheimen (Anlage 5)

Entsprechend der Art, Nutzung und Größe des Objektes, können die Funktionsbereiche auch zusammengefasst werden.

Es ist sicherzustellen, dass diese Funktionen *jederzeit* im Objekt besetzt sind.

Die Funktionsträger müssen namentlich festgehalten und in ihre Aufgabengebiete eingewiesen werden. Die Namen-, Telefon- und/oder Meldeempfänger-Listen sind auf aktuellem Stand zu halten. Die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten müssen klar dargestellt werden.

Im Einsatzfall sind die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben durch einen weißen Schutzhelm, mit der Aufschrift „Arzt“, „Pflegedienst“ oder „Technik“ erkennbar und finden sich an der Schadensstelle ein. Sie unterstützen die Einsatzleitung der Feuerwehr mit ihren betrieblichen und/oder medizinischen Kenntnissen. Sie werden nach Eintreffen der Feuerwehr nur auf Anforderung der Einsatzleitung der Feuerwehr tätig.

Anlage 1

Aktueller Aushang Teil A --- Piktogramme aktualisiert!!!

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112

In Sicherheit bringen





Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen





Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Muster Aushang Teil-A

F 04 – Merkblatt 01 – Ver. 2.0 – Stand 01/2023

Anlage 2 – Brandschutzordnung für Pförtner und/oder Telefonzentrale

1. Feuermeldung

1.1 **Nachfrage** **Wo brennt es?** (Station, Haus o. ä.)

Was brennt? (kurze Darstellung)

SIND PERSONEN IN GEFAHR?

Wer meldet? (Name, Funktion)

1.2 **Sofort:** Alarmierung an die Feuerwehr übermitteln und die Kenntnisse des Geschehens kurz und prägnant mitteilen.

Notruf ☎ 112

(hier darf die Amtsberechtigung nicht vergessen werden, z. B. 0112 o. ä.)

2. Nach Alarmierung der Feuerwehr sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- Leitende Pflegekraft
- Technischer Bereitschaftsdienst

Ihnen ist der Ort und die Art der Meldung (Haus, Station o. ä.) mitzuteilen!

3. Der Objektzugang ist für jeden unberechtigten Zutritt, ausgenommen Feuerwehr, Polizei und einzusetzendes Betriebspersonal, zu unterbinden.

4. (Wenn vorhanden) Ausdruck der Brandmeldeanlage und erforderliche Schlüssel bereithalten und an der Einsatzleitung der Feuerwehr übergeben.

5. Alle privaten Telefongespräche sind untersagt.

Anlage 3 – Brandschutzordnung für den Technischen Bereitschaftsdienst

Der Technische Bereitschaftsdienst begibt sich unverzüglich zum Eingang des betroffenen Gebäudes und meldet sich bei der Einsatzleitung der Feuerwehr. Er muss jederzeit präsent und auskunftsfähig sein.

Der Technische Bereitschaftsdienst trägt einen weißen Schutzhelm mit der Aufschrift

„Technik“

Der Technische Bereitschaftsdienst hat die Einsatzleitung der Feuerwehr zu beraten und zu informieren über

- Abschaltung von Versorgungsleitungen
- Schaltung von elektrischen Anlagen
- Nutzung bzw. Abschaltung von Aufzugsanlagen
- Ersatzstromversorgung
- Steuerung von feuerwehrtechnischen Einrichtungen und Anlagen
- Information über bauliche Abtrennungen (Brandwände, Rauchabschnitte)
- Weiterbetrieb der Intensivstation und sonstiger Bereiche, deren Patienten nicht evakuiert werden können

Der Technische Bereitschaftsdienst wird *nur auf Anordnung der Einsatzleitung der Feuerwehr* tätig.

Anlage 4 – Brandschutzordnung für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst begibt sich bei der Feuermeldung unverzüglich zum Eingang des betroffenen Gebäudes und meldet sich bei der Einsatzleitung der Feuerwehr.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst trägt einen Schutzhelm mit der Aufschrift

„Arzt“

Aufgabenwahrnehmung *vor* Eintreffen der Feuerwehr

Der diensthabende Arzt ist nach seinem Eintreffen den anderen Mitarbeitern der medizinischen Bereiche gegenüber weisungsbefugt. Er kann zur Evakuierung der Patienten bis zum Eintreffen der Feuerwehr über alle Räume in den vom Brand nicht betroffenen Teilen der Klinik verfügen.

WICHTIG! Aufzüge sind im Brandfall nicht zur Evakuierung zu verwenden.

Aufgabenwahrnehmung *nach* Eintreffen der Feuerwehr

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist der diensthabende Arzt allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Erforderlichenfalls ist die Evakuierung von Patienten und Mitarbeitern entsprechend den Anweisungen der Feuerwehr vorzunehmen.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst hat der Einsatzleitung der Feuerwehr zu beraten und zu informieren über

- Verlegung der Patienten in andere, geeignete Kliniken oder andere Gebäude- bzw. Gebäudeteile des betroffenen Krankenhauses
- Information von OP-Bereich und Intensivstation
- Möglichkeiten der Beteiligung von Krankenhauspersonal an den erforderlichen Maßnahmen
- ggf. Sperrung der Notaufnahme

Anlage 5 – Brandschutzordnung für den Leitenden Pflegedienst

Der Leitende Pflegedienst begibt sich bei der Feuermeldung unverzüglich zum Eingang des betroffenen Gebäudes und meldet sich bei der Einsatzleitung der Feuerwehr.

Der Leitende Pflegedienst trägt einen Schutzhelm mit der Aufschrift

„Pflegedienst“

Aufgabenwahrnehmung *vor* Eintreffen der Feuerwehr

Er kann für die Evakuierung der Patienten über alle Räume in den vom Brand nicht betroffenen Teilen der Klinik verfügen.

WICHTIG! Aufzüge sind im Brandfall nicht zur Evakuierung zu verwenden.

Aufgabenwahrnehmung *nach* Eintreffen der Feuerwehr

Erforderlichenfalls ist die Evakuierung von Patienten und Mitarbeiter entsprechend den Anweisungen der Feuerwehr vorzunehmen.

Der leitende Pflegedienst hat der Einsatzleitung der Feuerwehr zu beraten und zu informieren über

- Evakuierung von Klinikbereichen in andere Rauch- und/oder Brandabschnitte (horizontale Räumung)
- Verlegung der Patienten in andere geeignete Kliniken
- Möglichkeiten der Beteiligung von Krankenhauspersonal an den erforderlichen Maßnahmen